

*Statuten des Vereins für Familiengärten und
gesundheitsgemäße Erziehung der Jugend - Berlin e.V.*

FAMILIENGÄRTEN - HEINERSDORF

**VEREIN FÜR FAMILIENGÄRTEN UND
GESUNDHEITSGEMÄßE ERZIEHUNG DER JUGEND -
BERLIN e.V. * GEGR.1893 ***

VEREINSSATZUNG

1. Name und Sitz.

1.1

Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Verein für Familiengärten und gesundheitsgemäße Erziehung der Jugend – Berlin e.V.“, nachfolgend „Familiengärten“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in:
Blankenburger Straße 48
13089 Berlin

1.2.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Reg.-Nr.: 12 307 Nz eingetragen.

1.3.

Über die Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband seiner Interessen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluß.

1.4.

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftpflicht der Mitglieder besteht nicht.

1.5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel des Vereins

2.1

Der Verein ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Kleingartenverein. Er verfolgt ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinne der Abgabenordnung.

2.2

Der Verein fördert das Kleingartenwesen, was einschließt die kleingärtnerische Bodennutzung, die Pflege der Kleingartenbewegung, die Bewahrung alter Pflanzensorten und –arten als Kulturgut, sowie die Erhaltung von Natur und Umwelt und des Tierschutzes. Dabei fördert er die solidarische Verbundenheit und gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder und gewährt seinen Senioren besondere Aufmerksamkeit. Er unterstützt mit seinen Möglichkeiten die Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen.

2.3

Der Verein strebt im Sinne der Tradition des im Jahre 1893 gegründeten Vereins für „Familiengärten und gesundheitsgemäße Erziehung der Jugend“ durch das Wirken seiner Mitglieder in der Freizeit danach, sich durch kleingärtnerische Tätigkeit zu erholen und ist der Erhaltung des durch die Mitglieder mit geschaffenen Landschaftsbiotops verpflichtet.

2.4

Der Verein setzt sich in enger Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Behörden für die Durchsetzung von gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Entwicklung und dem Schutz des Kleingartenwesens ein.

3. Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird insbesondere unter Beachtung der voranstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4 verwirklicht durch:

3.1

die Organisierung der Aktivität und des Beitrages der Mitglieder zur Entwicklung des Vereinslebens und einer mit der kleingärtnerischen Nutzung verbundenen Erholung.

3.2

die Organisierung von Gemeinschaftsaktionen der Mitglieder zur Pflege, Erhaltung und Erweiterung der Gemeinschaftsanlagen, Einrichtungen und Wege gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

3.3

die Gewährleistung der kleingärtnerischen Fachberatung für die Mitglieder und interessierten Bürger.

3.4

die Kontrolle über die Einhaltung der Gartenordnung des Vereins.

4. Mitgliedschaft

4.1

Mitglied im Verein kann jeder volljährige Bürger werden. Er muß die Satzung und die Gartenordnung anerkennen. Von Ehepaaren und Lebensgemeinschaften können beide Partner Mitglied des Vereins werden.

4.2

die Mitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden, sie ist nicht vererblich. Die Übertragung der Mitgliedschaft an dritte Personen ist nicht möglich.

4.3

die Aufnahme als Mitglied muß schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Zur Aufnahme als Mitglied im Verein ist ein Aufnahme- und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehepaare und Lebensgemeinschaften zahlen nur einen Aufnahme- und jährlichen Mitgliedsbeitrag. Erst danach ist die Mitgliedschaft wirksam.

4.4

verdienstvollen Mitgliedern kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.4.1

Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist langjähriges und verdienstvolles Wirken in Verein als Funktionär oder als aktives Mitglied nach mindestens 20-jähriger Zugehörigkeit zum Verein.

Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf maximal 3 % der Gesamtmitgliederanzahl begrenzt.

4.4.2

die Ehrenmitgliedschaft bedingt Beitragsbefreiung und kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

4.4.3

die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder Aberkennung durch Beschluß der Mitgliederversammlung

4.5 Das Mitglied des Vereins hat das Recht

4.5.1

an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und durch seine Wortmeldung an den Entscheidungen mitzuwirken, Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.

4.5.2

an den Wahlen zu den Vereinsorganen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden.

4.5.3

Fachberatungen in Anspruch zu nehmen, an den Vorträgen und Schulungen sowie an allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

4.5.4

seinen Garten unter Beachtung der Satzung, der Gartenordnung und des Pacht- bzw. Unterpachtvertrages individuell zu bearbeiten und zu gestalten, sich zeitlich unbegrenzt entsprechend seinen persönlichen Interessen auf seiner Parzelle Tag und Nacht aufzuhalten. Letzteres gilt auch für Familienmitglieder, die nicht Mitglied des Vereins sind.

4.6 Das Mitglied des Vereins hat die Pflicht

4.6.1

das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele und Aufgaben nach Kräften zu fördern und die Vereinsorgane tatkräftig zu unterstützen.

4.6.2

allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne Aufrechnung oder Änderungen pünktlich zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.

4.6.3

das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und wenn erforderlich, gebotene Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen.

4.6.4

seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Gemeinschaftsstunden zu leisten oder leisten zu lassen.

Bei Nichterfüllung der Gemeinschaftsstunden ist ein Beitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

In Ausnahmefällen kann bei begründeten Anträgen des Mitgliedes der geschäftsführende Vorstand eine zeitliche Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Gemeinschaftsstunden erteilen.

4.6.5

seinen Garten nach der Gartenordnung zu bewirtschaften, seine Gestaltung nach ästhetischen Gesichtspunkten vorzunehmen und durch ständige Instandhaltung der Baulichkeiten und Umzäunungen den Anforderungen eines Erholungsgebietes zu entsprechen sowie stets die Wege vor dem Garten sauber zu halten.

4.6.6

den integrierten Pflanzenschutz zu gewährleisten und Schädlingsbekämpfungsmittel, nur wenn unbedingt notwendig und bei Einhaltung der Anwendungsvorschriften ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke anzuwenden.

4.6.7

Alle Baumaßnahmen schriftlich über den Vorstand des Vereins bei der/oder den dafür zuständigen Stelle/n ordnungsgemäß zu beantragen und erst nach erteilter Baugenehmigung durchzuführen.

4.6.8

in den Zeiten der Ruhe an Sonnabenden von 13 bis 15 Uhr, Sonntagen sowie an Feiertagen ganztägig und täglich ab 20 Uhr ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Darüber hinaus gelten die im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin veröffentlichten in Kraft befindlichen Regelungen.

4.6.9

Das Befahren der Kleingartenanlage „Familiengärten“ mit Kraftfahrzeugen ist im Rahmen der in der Gartenordnung enthaltenen Befahr- und Schließordnung gestattet.

4.7 Beendigung der Mitgliedschaft

4.7.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

4.7.2

Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 31.07. des Kalenderjahres mit Rechtswirksamkeit zum Jahreswechsel schriftlich zu erklären. Ansprüche auf Rückzahlung von Gebühren oder Beiträgen entstehen daraus nicht.

4 7 3

Bei Kündigung des Pachtvertrages oder Pächterwechsels erfolgen die Abschätzungen des Pachtens, einschließlich der Anpflanzungen und Baulichkeiten bei Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes durch einen dafür berufenen Schätzer bzw. Schätzungskommission.

4 7 4

Erben verstorbener Mitglieder werden vom Verein und Vorstand, soweit sie Mitglieder des Vereins sind, mit allen Kräften zum Eintritt in den Pachtvertrag gegenüber dem Verpächter bzw. Zwischenpächter unterstützt.

4 7 5

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Hinweise, Mahnungen und Auflagen die Satzung, die Kleingartenordnung, die weiteren Ordnungen und Regelungen des Vereins und seine Verpflichtungen aus dem Pacht- bzw. Unterpachtvertrag verletzt, insbesondere wenn es trotz Mahnungen seine Zahlungsverpflichtungen nicht termingemäß erfüllt, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse nicht beachtet, durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, Diebstahl in der Kleingartenanlage begeht, wenn es den Vorstand, dessen Beauftragte oder die Obleute an der Ausübung ihres Amtes hindert, oder wenn es seine Geschäftsfähigkeit verliert.

4 7 6

Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dazu hat der geschäftsführende Vorstand das vom Ausschluß bedrohte Mitglied anzuhören bzw. seine Stellungnahme zu berücksichtigen. Das betreffende Mitglied ist zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Nichtteilnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Zustellung der Ausschlußentscheidung das Recht auf Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg ist davon nicht berührt.

5. Finanzielle Mittel

5 1

Der Verein finanziert sich aus Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen zum Sozialfonds des Vereins, Gebühren, Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und Stiftungen.

5 2

Über die Höhe des Aufnahmebeitrages, des jährlichen Mitgliedsbeitrages, des Beitrags zum Sozialfonds des Vereins und alle weiteren finanziellen Verpflichtungen, Umlagen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

5 3

Alle finanziellen Verpflichtungen und die Kontrolle ihrer Erfüllung sind immer bezogen auf die jeweilige Parzelle.

5.4

Die Zahlung des Jahresmitglieds- und Sozialbeitrages, der Umlagen, Wasser-, Strom-, Müllgebühren und anderer berechtigten Forderungen ist nach Rechnungslegung des Vorstandes bargeldlos auf das Vereinskonto zu den festgesetzten Terminen für das Rechnungsjahr zu überweisen.

Gemäß Gebührenordnung des Vereins sind Kostenerstattungen bei Leistungserhalt bar beim zuständigen bzw. beauftragten Vorstandsmitglied zu entrichten.

Bei Nichteinhaltung festgelegter Zahlungen und Zahlungstermine werden Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen erhoben.

5.5

Das materielle und finanzielle Vermögen des Vereins, bestehend aus Bausubstanz, Arbeitsmitteln, Mobilar, Wirtschaftsgütern, Einlagen auf Giro- sowie Ertragskonten und Bargeld, darf nur zur Erfüllung der in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.6

Die Nachweisführung über die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins hat nach kaufmännischen Regeln und Grundsätzen zu erfolgen. Es sind Jahresabschlüsse über die Finanzen und das Vermögen des Vereins für das Geschäftsjahr anzufertigen.

5.7

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und Kasse, der Rechnungsunterlagen und Vermögensnachweise erfolgt durch gewählte Finanzprüfer des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Unterlagen. Über die Prüfungen sind schriftliche Berichte anzufertigen, die den Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen bzw. vorzutragen sind. Die Finanzprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes bzw. Auflagen zur Entlastung vor.

6. Vereinsorgane

6.1

Die Angelegenheiten des Vereins werden von den Vereinsorganen durch Beschlussfassung ihrer Mitglieder geregelt.

6.2

Vereinsorgane sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und geschäftsführende Vorstand
3. die Finanzprüfer
4. der Konfliktausschuß
5. die Kommissionen

6.3

Alle Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in Übereinstimmung mit der Satzung. Sie sind für alle Mitglieder des Vereinsorgans bindend.

Mitgliederversammlungen, Vorstandsberatungen sowie die Beschlüsse dieser und übriger Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer bzw. vom Leiter des Vereinsorgans zu unterzeichnen.

6.4 Die Mitgliederversammlung

Als höchstes Organ regelt die Mitgliederversammlung alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins durch direkte Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Dazu hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung nimmt zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung Berichte, Vorschläge und Stellungnahmen des Vorstandes, der Finanzkontrolleure u.a. Vereinsorgane entgegen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich mindestens zweimal

einberufen, oder außerordentlich auf Verlangen von mindestens 30 Prozent der Mitglieder.

Die Einladung hat schriftlich bzw. durch Aushang mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

6.4.1

Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung

- a.) die Beratung und Bestätigung der jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- b.) die Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung der Erfüllung der Vorschläge des Vorstandes zum jährlichen Finanzplan des Vereins und zum Bericht der Finanzprüfer
- c.) die Beratung und Beschlussfassung der jährlichen Aufgabenstellungen für Gemeinschaftsvorhaben und der dazu zu leistenden Gemeinschaftsstunden und der Berichte über ihre Durchführung.
- d.) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- e.) Die Beratung und Beschlussfassung zur Gestaltungs- und Entwicklungskonzeption der Kleingartenanlage „Familiengärten e.V.“ sowie der dazu erforderlichen Umlagen.
- f.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
- g.) Die Beschlussfassung über die Struktur des Vereins und über Änderungen der Vereinsatzung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- h.) Die Wahl der Vereinsorgane und auf Anforderungen des Verbandes die Wahl von Delegierten.

6.5 Der Vorstand und geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

6.5.1

Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Die Mitgliederversammlung wählt für den Vorstand

- a.) den 1. Vorsitzenden des Vereins
- b.) die Vorstandsmitglieder.

6.5.2

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a.) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b.) dem 1. und 2. Verantwortlichen für Finanzen.

6.5.3

Der Vorstand besteht aus geschäftsführenden Vorstand und

- a.) dem Schriftführer
- b.) dem Obmann für Kultur
- c.) für gemeinnützige Arbeit
- d.) für Wasser.

6.5.4

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.

6.5.5

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

6.5.6

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des bestätigten Finanzplanes bewilligt werden.

6.6 Die übrigen Vereinsorgane

6.6.1

Des weiteren sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen

- a.) die Finanzprüfer
- b.) die Mitglieder des Konfliktausschusses.

6.6.2

Die Finanzprüfer wachen über die Einhaltung des Finanzplanes und prüfen durch Kontrollen die ordnungsgemäßen Finanzgeschäfte des Vereins. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Es sind 3 Finanzprüfer zu wählen. Bei festgestellten Verletzungen und Verstößen informieren sie den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6.6.3

Der Konfliktausschuß ist zuständig für die Schlichtung von Konflikten zwischen den Mitgliedern. Und behandelt Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes. Er berichtet über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung.

In den Konfliktausschuß sind fünf Mitglieder zu wählen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Konfliktausschuß wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Der Konfliktausschuß wird auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern tätig.

Über die Verhandlungen, bei denen mindestens drei Mitglieder des Konfliktausschusses anwesend sein müssen, ist Protokoll zu führen. Die Schlichtung durch den Konfliktausschuß schließt den Gerichtsweg nicht aus.

6.6.4

Der Vorstand kann zur Untersuchung von Sachverhalten und zur Vorbereitung von Beschlüssen spezielle Kommissionen bilden.

Sie erfüllen ihre speziellen Aufgaben auf der Grundlage von Beschlüssen des Vorstandes.
Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Tätigkeit der Kommissionen nach Kräften zu unterstützen.

7. Die Auflösung des Vereins

7.1

Der Verein kann nur durch Beschluß einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

7.2

Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist dann eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

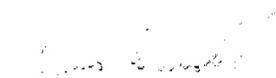
7.3

Im Falle einer Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks beschließt diese Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vereinsvermögens, das nur für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens Verwendung finden darf. Auch dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der nach 7.2. dieser Satzung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach seiner Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

8. Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2008 beschlossen.
Nach Eintrag in das Vereinsregister ist diese Satzung gültig.
Dann tritt die letzte Fassung vom 13.04.2003 außer Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2008



Thomas Wendt
Versammlungsleiter



Andrea Kaiser
Schriftführerin

Verein Kleingartenfreunde
im Stadtteil Prenzlauer Berg
Prenzlauer Berg 100
10405 Berlin
10405 Berlin-Neukölln
Tietzstr. 100 10405

